



Kurzinformation

Zur bundesweit verbindlichen Notbremse

Als bundesweit verbindliche Notbremse¹, auch „Bundesnotbremse“² genannt, wird die von vornherein befristete Ergänzung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)³ um einen neuen § 28b bezeichnet. § 28b IfSG wurde durch Art. 1 Nr. 2 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021⁴ geschaffen und ist am 23. April 2021 in Kraft getreten. Mit Ablauf des 30. Juni 2021 ist diese Regelung ausgelaufen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 28b IfSG war nach dessen Absatz 10, dass der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hatte. In dem Fall gab § 28b IfSG mit der Überschreitung eines Schwellenwertes an drei aufeinander folgenden Tagen von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bundesweit einheitliche, verbindliche Schutzmaßnahmen vor. Vorgesehen waren z. B.:

- Kontakt- und nächtliche Ausgangsbeschränkungen zwischen 22 und 5 Uhr (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 IfSG),
- Maskenpflicht bei körpernahen Dienstleistungen und im Personenverkehr (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 und 9 IfSG),

1 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Bundestags-Drucksache 19/28444 vom 13. April 2021, S. 1.

2 So z. B. Bundesverfassungsgericht, Anhängige Verfahren gegen Vorschriften des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“), Pressemitteilung Nr. 78/2021 vom 20. August 2021, abrufbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-078.html>. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 4. Oktober 2021.

3 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

4 BGBl. I S. 802.

- Einschränkungen für den Einzelhandel, die Gastronomie, Hotels, Kultur-, Dienstleistungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (§ 28b Abs.1 S. 1 Nr. 3 bis 7 und Nr. 10 IfSG),
- Vorgaben zur Gestaltung des Schul- und Hochschulbetriebs (§ 28b Abs. 3 IfSG),
- Vorgaben zum Homeoffice (§ 28b Abs. 7 IfSG).

Diese Maßnahmen galten unmittelbar kraft Gesetzes, ohne dass die Länder noch Verordnungen beschließen mussten. Sofern Maßnahmen eines Bundeslandes strenger waren, so galten diese ergänzend fort (§ 28b Abs. 5 IfSG). Mit der Regelung in § 28b IfSG wurden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) eingeschränkt (§ 28b Abs. 11 IfSG).⁵ Zudem waren Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung verankert, damit diese mit Zustimmung des Bundestages und Bundesrates weitere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 erlassen konnte (§ 28b Abs. 6 IfSG).

§ 28b IfSG enthielt daneben im zweiten Absatz Voraussetzungen für das Außerkrafttreten der im ersten Absatz geregelten Maßnahmen. Das Außerkrafttreten war ebenfalls an die Sieben-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt geknüpft. Voraussetzung war das Unterschreiten des Schwellenwerts von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen ab dem Inkrafttreten der Maßnahmen. Lag diese Voraussetzung vor, traten die Maßnahmen in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt am übernächsten Tag außer Kraft.

Zu dieser bundeseinheitlichen Regelung hatte sich der Bundesgesetzgeber veranlasst gesehen, weil die Länder trotz des weiterhin hohen Infektionsgeschehens die in den Bund-Länder-Konferenzen vereinbarte Notbremse⁶ nicht konsequent umsetzten.⁷

5 Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit siehe Kuhlmann, Simone, Das neue Infektionsschutzgesetz, in: juris – die Monatszeitschrift (jM) 2021, S. 288-294; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verfassungsrechtliche Bewertung der neuen Infektionsschutzgesetzgebung, Ausarbeitung vom 15. April 2021, WD 3 - 3000 - 083/21, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/835178/823674061cb1fcc753675daf5feb93ba/WD-3-083-21-pdf-data.pdf>.

6 Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021, Beschluss abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1872054/66dba48b5b63d8817615d11edaaed849/2021-03-03-mpk-data.pdf?download=1> sowie Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Februar 2021, Beschluss abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1852514/508d851535b4a599c27cf320d8ab69e0/2021-02-10-mpk-data.pdf?download=1>.

7 Kuhlmann, Simone, Das neue Infektionsschutzgesetz, in: juris – die Monatszeitschrift (jM) 2021, S. 288-294 (S. 288). Vgl auch die Erklärung von Bundeskanzlerin Merkel in einer Pressekonferenz mit dem französischen Präsidenten Macron nach dem 22. Deutsch-Französischen Ministerrat am 31. Mai 2021, abrufbar unter <https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/pressekonferenz-von-bundeskanzlerin-merkel-und-praesident-macron-nach-dem-22-deutsch-franzoesischer-ministerrat-1919762>.